

diese Ladung nicht befolgt, so können die gesetzlich vorgesehenen Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, worauf die Ladung hinweisen muß. Bleibt der Zeuge unentschuldigt aus, so kann er zwangsweise vorgeführt werden. Der Beschuldigte kann ebenfalls bei seinem Ausbleiben vorgeführt werden, wobei es unerheblich ist, ob er sich entschuldigt oder nicht. Der Sachverständige ist meist ersetzbar. Es handelt sich hier oft um Mitarbeiter staatlicher Dienststellen. Daher entfällt die Möglichkeit ihrer zwangsweisen Vorführung. Das Erscheinen des Sachverständigen und auch des Zeugen kann mit Ordnungsstrafen erzwungen werden. Die Ordnungsstrafe ist beim Beschuldigten wirkungslos, wenn er sich der Verantwortung entziehen will. Er kann deshalb, wenn es im Interesse der Untersuchung liegt, auch ohne vorherige Ladung sofort vorgeführt werden.

*Zu den Maßnahmen, die verhindern, daß sich der Beschuldigte der Verantwortung entzieht:*

**Die Verhaftung:** Durch die Verhaftung wird der Beschuldigte in seiner persönlichen Freiheit, die durch die Verfassung geschützt ist, beschränkt. Diese Maßnahme erfordert wegen ihrer Härte für den Beschuldigten ein großes Verantwortungsbewußtsein der zuständigen Staatsfunktionäre. Unsere Strafprozeßordnung bestimmt daher die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, bevor eine Verhaftung durchgeführt werden darf. Im allgemeinen wird sie im Ermittlungsverfahren angeordnet. Sie erfolgt jedoch in Übereinstimmung mit Artikel 136 der Verfassung nur auf Grund eines richterlichen Haftbefehls. Für die Verhängung der Untersuchungshaft wird gefordert, daß der Festzunehmende dringend verdächtig ist, ein Verbrechen begangen zu haben (§ 141 StPO). Zu dieser ersten Voraussetzung muß dann noch **Fluchtverdacht** oder **Verdunkelungsgefahr** hinzukommen. Unter Fluchtverdacht ist zu verstehen, daß sich der Beschuldigte der Verantwortung entziehen will und dazu bereits Vorkehrungen getroffen hat, oder sich an einem anderen Ort zum Zwecke der Verhinderung der Strafverfolgung aufhält. Die Voraussetzungen für die Annahme einer Verdunkelungsgefahr sind im § 141 Abs. 2 StPO näher umschrieben. Sie ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren des Verbrechens vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Diese Bedingungen sind vom Richter gewissenhaft zu prüfen und in seinem Haftbefehl zu begründen. Die Verpflichtung zur Begründung des Fluchtverdachtes entfällt nur dann, wenn die Tatsachen vorliegen, die im Absatz 3 des § 141 StPO bestimmt sind. Für die zu treffende Maßnahme ist es von großer Bedeutung, in welchem Maße die Tat unsere Gesellschaftsordnung gefährdet und um welche Persönlichkeit eines Täters es sich handelt. Daraus sind bekanntlich Rückschlüsse auf die zu erwartende Strafe zu ziehen. Es ist ein Unterschied, ob ein ausgesprochener Feind unseres Staates ein schweres Verbrechen gegen unsere Ordnung begangen hat\* oder ob ein Werkstätiger infolge zurückgebliebenen Bewußtseins straffällig geworden ist. Erfahrungsgemäß wird sich der Täter eines schweren Verbrechens, besonders bei Staatsverbrechen und Wirtschaftsverbrechen, der Verantwortung zu entziehen versuchen. Seine Verhaftung ist im allgemeinen geboten. Anders muß die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme bei einem Werkstätigen beurteilt werden, der ein weniger schweres Verbrechen begangen hat. Da der Erlaß eines Haftbefehls erheblich in das Leben eines Bürgers eingreift, sind die gesetzlichen Voraussetzungen sehr sorgfältig zu prüfen.